

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN  
Herrn Stadtrat  
Lars Faßmann

Datum 13.06.2018  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-308/2018  
Ihr Schreiben vom 16.05.2018  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-308/2018 - Automobile Gefahren im Stadtverkehr**

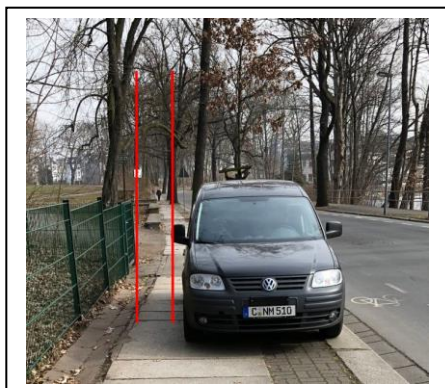
Sehr geehrter Herr Faßmann,

ergänzend zur Beantwortung der Ratsanfrage RA-214/2018 teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

#### **Ihre Ausführungen/Fragen:**

In der Ratsanfrage RA-214/2018 wurde auf Frage 1 von der Stadtverwaltung geantwortet, dass "zwischen dem Messfahrzeug und dem Zaun mehr als 1 Meter frei" bleibt.

Wie viel Platz verbleibt für Nutzer des Fußweges nach Abzug des Fahrzeugspiegels rechts im Bild und der Keilrinne links (siehe Bild)? Ist diese Breite ausreichend für Fußverkehr oder müssen Fußgänger/innen, Rollatorfahrer/innen und Rollstuhlfahrer/innen auf die Straße oder in die Keilrinne ausweichen?



#### **Antwort:**

Der Messbedienstete hält sich im oder unmittelbar am Fahrzeug auf. Wäre während der Messung ein Rollstuhlfahrer gekommen, hätte der Messbedienstete das Fahrzeug unkompliziert vom Gehweg gefahren.

Die zeitlich eng begrenzte Einschränkung des Gehweges während der Messung ist im Verhältnis zur notwendigen polizeilichen Maßnahme (Geschwindigkeitsmessung) vertretbar.

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail d3@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

In Antwort auf Frage 2 wurde der Einsatz des Messgeräts an dieser Stelle mit der Bürgerhinweisen begründet. Wie viele Bürgerhinweise liegen vor? Wie haben die Bürger die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsmessung begründet? Wo können diese Bürgerhinweise durch Stadträte eingesehen werden?

**Antwort:**

Vier mündliche Beschwerden/Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern gingen im Ordnungsamt ein wegen vermuteter Geschwindigkeitsüberschreitungen in Verbindung mit fehlender Sicherheit bei der Querung des Radweges:

1. Am 3. Januar 2018.
2. Am 5. März 2018.
3. Am 26. März 2018.
4. Am 11. April 2018.

Eine vollständige Antwort auf Frage 6 wurde durch die Stadtverwaltung nicht abgegeben, da ein Fußgängerweg durch nach R-FGÜ nicht angeordnet werden kann, da die Verkehrszahlen vermutlich nicht ausreichen.

Handelt es sich bei der R-FGÜ um eine Richtlinie, nach der man sich als Planer richten sollte, von der aber Abweichungen möglich sind oder sind die Vorschriften von Richtlinien für die Stadtverwaltung bindend wie Gesetze?

**Antwort:**

Nach DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ gilt:

**4 Allgemeine Planungsanforderungen**

**4.1 Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung:**

Wegekettens im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sollten durchgängig und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg barrierefrei nutzbar sein.

Dies wird erreicht durch:

.....

- c) erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge,

**4.2 Flächen- und Raumbedarf (Auszüge):**

- Wesentliche Elemente des Verkehrs- und Freiraums sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen. Sie müssen für die Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, in der Regel Nutzer von Rollstühlen, Gehhilfen oder Langstöcken, so bemessen sein, dass der Verkehrs- und Freiraum barrierefrei nutzbar ist.

..... nutzbare Gehwegbreiten dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. In der Norm hierzu angegebene Maße sind Mindestmaße.

Ausreichend groß sind Abmessungen von:

.....

- c) 90 cm Breite in Durchgängen und an Engstellen.

Ziel der DIN 18040-3 ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz [1]).

Sie stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

Es wurden pro Messung im Durchschnitt zwischen 795 Fahrzeuge pro Messzeitraum in 2016 bis hin zu über 936 Fahrzeugen pro Messzeitraum in 2018 erfasst? Wie viele Fahrzeuge wurden in der Spitzenstunde aller Messungen erfasst?

**Antwort:**

Es werden mit diesem Messgerät keine Statistiken zu „Spitzenstunden“ erhoben.

Die R-FGÜ sieht zudem in 2.3 (3) ausdrücklich die Möglichkeit von Ausnahmen vor, z.B. wenn es sich um eine Gefahrenstelle handelt.

In Antwort auf Frage 3 gibt die Stadtverwaltung an, dass es sich dabei um eine Gefahrenstelle handelt. Weiterhin haben Bürger eine Gefahr gemeldet. Weiterhin ist es sehr gefährlich, wenn jedes zehnte Fahrzeug zu schnell, teilweise mit 100 km/h, unterwegs ist. Da die Bemühungen der Stadtverwaltung zur Eindämmung der Raserei darin münden, den Fußweg zu blockieren und Fußverkehrsteilnehmer auf die Straße zu zwingen, auf welcher sich Fahrzeuge mit bis zu 100 km/h nähern, scheinen derart aufgebaute Geschwindigkeitskontrollen die Situation noch zu verschlimmern. Insofern kann nach Ermessen R-FGÜ 2.3 (3) zum Tragen kommen.

Welche ungefähren Kosten sind mit der Markierung eines Fußgängerübergangs mit der notwendigen Beschilderung und ggf. Beleuchtung verbunden (Schätzung anhand ähnlicher Überwege)? Besteht die Möglichkeit alternativer baulicher Lösungen zur Senkung der Gefährdung und welche ungefähren Kosten wären dafür zu erwarten?

**Antwort:**

Es würden Kosten von 7.000 bis 7.500 Euro entstehen.

Alternative bauliche Lösungen gibt es an dieser Stelle nicht.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister